

**Hauptsatzung
der Stadt Pforzheim
(0.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 1328-1
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.11.2012
	Bekanntmachung:	22.12.2012
	Inkrafttreten:	01.01.2013
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 0514
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.11.2015
	Bekanntmachung:	05.12.2015
	Inkrafttreten:	01.01.2016
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 0621
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.03.2016
	Bekanntmachung:	24.03.2016
	Inkrafttreten:	01.07.2016
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1589
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2018
	Bekanntmachung:	22.12.2018
	Inkrafttreten:	01.01.2019
4. Änderungssatzung (Aufgehoben)	Beschlussvorlage:	R 0304
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.06.2020
5. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	R 0375
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.07.2020
	Bekanntmachung:	06.08.2020
	Inkrafttreten:	07.08.2020
Verantwortlicher Fachbereich	Dezernat I - Geschäftsbereich Gemeinderat Tel. 07231/39-2310	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 13.11.2012 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/n und den 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 2 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss zur Entscheidung über

- a) über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen des Finanz- und Ergebnishaushalts bis zu 1.000.000 €, soweit keine Nachtragssatzung erforderlich ist, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts bis 1.000.000 €;
- b) den Erlass, die Niederschlagung oder die Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 1.000.000 €;
- c) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften bis zu 1.000.000 €;
- d) die Genehmigung (Sachentscheidung) und die Vergabe von Leistungen und vermögensbildenden Beschaffungen bzw. Veräußerungen sowie Beratungsleistungen und Gutachten bis zu 1.000.000 €, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind;
- e) Bauvorhaben mit Gesamtinvestitionskosten bis zu 500.000 € ohne Grundstückskosten, soweit es sich nicht um Vorhaben von grundsätzlicher oder besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;
- f) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, soweit es sich nicht um unbebaute Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt, bis zu 500.000 € Jahresbetrag;
- g) die Erhebung von Klagen oder den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 500.000 € nicht übersteigt;
- h) die Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie sonstigen Zuwendungen, welche nicht unter § 78 Abs. 4 GemO fallen bis zu 1.000.000 €;
- i) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen;
- j) einmalige oder laufende jährliche Zuschüsse bis zu 1.000.000 €;
- k) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung;
- l) Abschluss von Sponsoringverträgen mit einer Gegenleistung bis zu 1.000.000 €.

In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Finanz- und Personalangelegenheiten sowie in allen anderen Angelegenheiten, für die kein Fachausschuss zuständig ist, hat der Ausschuss beratende Funktion.

2. Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung

mit den Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wirtschaft und Stadtmarketing Pforzheim (WSP). Soweit die Betriebssatzung Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit trifft, gehen diese anderen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung vor.

In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung hat der Ausschuss beratende Funktion.

3. Bau- und Liegenschaftsausschuss zur Entscheidung über

- a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie Vorhaben des Garten- und Landschaftsbaus;
- b) Planungs- und Beratungsleistungen sowie Gutachten für Baumaßnahmen bis zu 500.000 €;

- c) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten sowie die Ausübung und den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bei einem Grundstückswert bzw. einem Wert des Rechts bis zu 2.000.000 €; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks maßgebend;
- d) Miet- und Pachtverträge, soweit es sich um unbebaute Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt.

In allen übrigen, dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Bau-, Liegenschafts- und Wohnungsangelegenheiten hat der Ausschuss beratende Funktion.

4. Umlegungsausschuss

zur Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeiten, die der Umlegungsstelle nach der Anordnung des Umlegungsverfahrens aufgrund des Baugesetzbuches zustehen. Ferner führt der Umlegungsausschuss selbstständig vereinfachte Umlegungsverfahren nach den §§ 80 ff BauGB durch.

5. Planungs- und Umweltausschuss

zur Entscheidung über

- a) verfahrensleitende Beschlüsse für Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Satzungen zu örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses,
- b) die Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats,
- c) Planungs- und Beratungsleistungen sowie Gutachten für Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung bis zu 500.000 €,
- d) den jährlichen Betriebsplan für den städtischen Forst,
- e) den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 und § 12 BauGB.

In allen übrigen, dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Angelegenheiten der Stadtplanung, des Umweltschutzes und des Forstes hat der Ausschuss beratende Funktion.

6. Jugendhilfeausschuss

zur Entscheidung über Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Jugendamt i. S. d. SGB VIII der Stadt Pforzheim. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung für das Jugendamt i. S. d. SGB VIII der Stadt Pforzheim. In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienförderung hat der Ausschuss beratende Funktion.

7. Ausschuss für Soziales und Beschäftigung

zur Entscheidung über das strategische Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters sowie den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in sozialen und arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten, insbesondere von Richtlinien allgemeiner Bedeutung über Art, Form und Maß der Sozialhilfe sowie der Leistungen nach dem SGB II bis zu 1.000.000 €. In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in sozialen und arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten hat der Ausschuss beratende Funktion.

8. Sportausschuss

für Entscheidungen nach den Sportförderungsrichtlinien.

In allen übrigen dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Sportangelegenheiten hat der Ausschuss beratende Funktion.

9. Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

zur Entscheidung über

- a) Zulassungsanträge für Messen, Zirkusgastspiele, Eisrevuen u. ä. Großveranstaltungen;
- b) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung zur Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten für Anwohner, von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und geschwindigkeitsbeschränkten Zonen;
- c) Vorhaben der Abfallwirtschaft.

In allen übrigen, dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens und der Abfallwirtschaft sowie in Angelegenheiten, welche die Stellung der Stadt als Gesellschafterin des Klinikums oder Themenfelder des Betriebsbereichs Bäder des Eigenbetriebs Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe (EPVB) betreffen, hat der Ausschuss beratende Funktion.

10. Werkeausschuss

mit den Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe (EPVB) und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (ESP). In allen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, auch solchen, welche die Stellung der Stadt als Gesellschafterin der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG und der SVP Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG betreffen, hat der Ausschuss beratende Funktion. Soweit die Betriebssatzungen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit treffen, gehen diese anderen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats. Die im Einzelfall bezeichneten Aufgabengebiete werden ihnen zur dauernden Erledigung übertragen. Ihre Zuständigkeit ist jedoch insoweit eingeschränkt, als nach §§ 6 und 11 der/die Oberbürgermeister/in bzw. der Ortschaftsrat zuständig sind.

(3) Soweit gesetzlich und in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, wird die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse jeweils durch den Gemeinderat bestimmt.

(4) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt.

§ 4

Zuständigkeitsüberweisungen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(4) Für den Umlegungsausschuss gelten die Absätze 1 bis 3 nicht, für die Eigenbetriebe gilt Absatz 1 nicht.

§ 5

Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. a) Gemeinsamer Schulbeirat zur Vorberatung in allen wichtigen Schulangelegenheiten i. S. des § 49 Schulgesetz Baden-Württemberg,
b) Schul- und Bildungsausschuss zur Vorberatung in sonstigen Schulangelegenheiten und in weiteren Bildungsangelegenheiten.
2. Kulturausschuss
zur Vorberatung in kulturellen Angelegenheiten.
3. Haushaltsstrukturausschuss
zur Vorberatung in allen Fragen der strategischen Haushaltskonsolidierung.

§ 5 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte und des Ältestenrats können gemäß § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO verwiesen.

§ 6

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Dem/Der Oberbürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung (Entscheidung) dauernd übertragen, soweit sie ihm/ihr nicht schon kraft Gesetzes zukommen:
1. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen des Finanz- und Ergebnishaushalts bis zu 100.000 €, soweit keine Nachtragsatzung erforderlich ist, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts bis zu 100.000 €;
 2. Haushaltsrechtliche Sperren beim Haushaltsvollzug zur Sicherung des Haushaltsausgleichs im Sinne von § 29 Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg;
 3. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 100.000 € sowie die Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 3 Monaten - ohne betragsmäßige Begrenzung -;
 4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
 5. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften bis zu 250.000 €;
 6. Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten;
 7. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie sonstigen Zuwendungen, welche nicht unter § 78 Abs. 4 GemO fallen bis zu einem Wert von 250.000 €;
 8. Vergabe der Lieferung von Arbeitsmitteln für die Verwaltung und des Betriebsbedarfs für die städtischen Einrichtungen;
 9. Miete, Leasing und Beschaffung von DV-Bedarf;
 10. Genehmigung (Sachentscheidung) und Vergabe von Leistungen, vermögensbildenden Beschaffungen bzw. Veräußerungen bis zu 250.000 €, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind;
 11. Beratungsleistungen sowie Gutachten bis zu 75.000 €;
 12. Entscheidungen, Bewilligungen und Vergaben bei arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen (Bundesmittel) im Einzelfall;
 13. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel bis zu 100.000 €;
 14. Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 75.000 € nicht übersteigt;
 15. Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Jahresbeitrag bis zu 20.000 €;
 16. a) Einmalige oder laufende jährliche Zuschüsse bis zu 30.000 €;
b) Zuschüsse im Rahmen des Gesamtbudgets des Schmuckjubiläums 2017 bis zu 250.000 €;
 17. Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten, die nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, im Rahmen genehmigter Planstellen bzw. genehmigter Haushaltsmittel.
Folgende Personalangelegenheiten sind dem Gemeinderat vorbehalten:
 - a) Ernennung, Einstellung und Entlassung leitender Gemeindebediensteter. Leitende Gemeindebedienstete sind all diejenigen Beamten und Arbeitnehmer, die ein Amt, einen Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes oder eine vergleichbare organisatorische Einheit leiten. Leitende Gemeindebedienstete sind weiterhin der/die Intendant/in, die Direktoren der Verwaltung, des Schauspiels und der Oper des Stadttheaters,
 - b) Ernennung, Einstellung und Entlassung der Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD-V und der Beamten ab Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz
 - c) bei Arbeitnehmern:
 - nicht nur vorübergehende Übertragung der Tätigkeit eines/r leitenden Gemeindebediensteten,
 - nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit, die mit Entgeltgruppe 15 TVÖD-V bewertet ist,
 - Festsetzung der Vergütung leitender Gemeindebediensteter, sofern kein tariflicher Anspruch besteht.

Die sich für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Ortsverwaltungen aus den Eingemeindungsverträgen und dieser Hauptsatzung ergebenden Zuständigkeiten der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher bleiben unberührt.
 18. Abschluss und Kündigung von

- a) Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit es sich nicht um DV-Bedarf, unbebaute Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt, bis zu einem Jahresbetrag von 150.000 €,
 - b) Miet- und Pachtverträgen, soweit es sich um unbebaute Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte handelt bis zu einem Jahresbetrag von 150.000 €;
19. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie Vorhaben des Garten- und Landschaftsbaus und der Abfallwirtschaft bis zu 500.000 € - bis zu 150.000 € im Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe);
 20. Ausführung sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus ohne wertmäßige Begrenzung;
 21. Bauvorhaben mit Gesamtinvestitionskosten bis zu 250.000 € ohne Grundstückskosten, soweit es sich nicht um Vorhaben von grundsätzlicher oder besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;
 22. Anträge, Stellungnahmen und Entscheidungen der Gemeinde nach §§ 14 Abs. 2, 15, 37, 144, 145, 173 und 176 bis 179 des Baugesetzbuches, soweit es sich nicht um
 - a) Bauvorhaben von grundsätzlicher baurechtlicher oder baupolitischer Bedeutung, oder
 - b) öffentliche oder private Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung handelt;
 23. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Ausübung und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zum Wert von 500.000 €;
 24. Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Grundstückswert von 500.000 € und Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin
 - a) zur Übertragung und Teilübertragung eines Erbbaurechts an gesetzliche Erben,
 - b) zu baulichen Veränderungen oder zur Errichtung und Erweiterung von Bauwerken auf Erbbaugrundstücken, soweit das Vorhaben baurechtlich genehmigt ist,
 - c) zur Belastung von Erbbaurechten durch Hypotheken und Grundschulden;
 25. Planungs- und Beratungsleistungen sowie Gutachten für Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung bis zu 75.000 €;
 26. Zuschüsse im Rahmen der Städtebauförderung in Sanierungsgebieten nach gesetzlichen Regelungen bis zu 250.000 €;
 27. Wahrnehmung der Aufgaben des Jagdvorstandes gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz, § 15 Abs. 3 Satz 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, § 5 Nr. 2, § 10 und § 11 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 15.01.2018;
 28. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sowie die Anhörung betroffener Personen und Personengruppen im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 29. Abschluss von Sponsoringverträgen mit einer Gegenleistung bis zu 100.000 €.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in kann die ihm/ihr gemäß Abs. 1 übertragenen Zuständigkeiten auf seine/ihre hauptamtlichen Stellvertreter übertragen. Eine Übertragung ist mit Ausnahme der Zuständigkeit nach Abs. 1 Ziff. 28 auch auf die Leiter der Ämter zulässig.

§ 7

Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in bestellt.
- (2) Der/Die Erste Beigeordnete führt als ständige/r allgemeine/r Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in die Amtsbezeichnung "Erste/r Bürgermeister/in". Den weiteren Beigeordneten wird die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/in" verliehen.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in durch den Gemeinderat bleibt unberührt.

§ 8

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsverfassung besteht in folgenden räumlich getrennten Ortsteilen:
Pforzheim-Büchenbronn
Pforzheim-Eutingen
Pforzheim-Hohenwart

Pforzheim-Huchenfeld

Pforzheim-Würm.

Die räumlichen Grenzen der Ortschaften sind die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart, Huchenfeld und Würm, wobei im Ortsteil Eutingen die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Pforzheim und der Gemeinde Niefern-Öschelbronn vom 22.12.1976 (GABl. 3/1977, S. 125) zu berücksichtigen ist.

(2) Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 9

Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

1. im Ortsteil Pforzheim-Büchenbronn: 12 Mitglieder
2. im Ortsteil Pforzheim-Eutingen: 16 Mitglieder
3. im Ortsteil Pforzheim-Hohenwart: 8 Mitglieder
4. im Ortsteil Pforzheim-Huchenfeld: 12 Mitglieder
5. im Ortsteil Pforzheim-Würm: 10 Mitglieder

(3) Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Im Ortsteil Pforzheim-Huchenfeld wird ein/e Gemeindebeamter/in vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum/r Ortsvorsteher/in bestellt.

§ 10

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie den jeweiligen Ortsteil betreffen, zur Entscheidung übertragen:

1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
2. die Ausgestaltung und Unterhaltung des örtlichen Friedhofs,
3. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege ohne Schulen sowie der Wald- und Feldwege, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
4. die Ausgestaltung und Unterhaltung des Feuerlöschwesens im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr,
5. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
6. im Rahmen des Stellenplans die Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltung sowie aller Arbeitnehmer ab EG 9 TVÖD-V bzw. A 9 Landesbesoldungsgesetz,
7. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
8. die Vergabe der Herausgabe der örtlichen Mitteilungsblätter,
9. Ehrungen von Bürgern für Verdienste im Ortsteil.

(2) Dem jeweiligen Ortschaftsrat wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel außerdem die Entscheidung über die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung folgender örtlicher Einrichtungen übertragen:

1. Ortsteil Pforzheim-Büchenbronn:
Sportanlagen, Sauna, Wildgehege, Kinderspielplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Mehrzweckhalle.
2. Ortsteil Pforzheim-Eutingen:
Kinderspielplätze einschließlich der Bolzplätze, Park- und Grünanlagen, Sportanlagen, Veranstaltungsräume ehemaliges E-Werk.
3. Ortsteil Pforzheim-Hohenwart:
Sportanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Mehrzweckhalle.
4. Ortsteil Pforzheim-Huchenfeld:
Gemeindebücherei, Sportanlagen, Schwimmhalle, Sauna, Mehrzweckhalle, Kinderspielplätze einschließlich der Bolzplätze, Park- und Grünanlagen, Skaterplatz.

5. Ortsteil Pforzheim-Würm:

Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze einschließlich der Bolzplätze, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Mehrzweckhalle.

(3) Im Ortsteil Pforzheim-Huchenfeld wird die Reihenfolge der Dringlichkeit der Instandhaltung und Verbesserung der Ortsstraßen, Gehwege, Parkplätze und Straßenbeleuchtung durch den Ortschaftsrat bestimmt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die nicht übertragbaren Angelegenheiten nach § 39 Abs. 2 GemO.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.